

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Beiträgen unserer AOT News informieren wir Sie wieder sehr gerne über aktuelle Themen und Entwicklungen. Ergänzend dazu informiere ich über Aktivitäten von CETS, unserem europäischen Dachverband für die Oberflächentechnik mit Sitz in Belgien.

Auf Einladung des italienischen Mitgliedsverbandes hat die CETS-Tagung von 10.-11.05.2018 in Desenzano am Gardasee stattgefunden. Im Zuge der CETS-Meetings wurde eine Intensivierung der Aktivitäten des europäischen Dachverbandes als notwendig erachtet. Daher haben die anwesenden nationalen Verbände übereinstimmend festgehalten, in Zukunft einen größeren Beitrag für CETS zu leisten. Dabei geht es aber nicht um die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, sondern vielmehr um die Zurverfügungstellung von branchenrelevanten Informationen und Positionspapieren bzw. Personalressourcen. Es wurden konkrete Projekte definiert und Repräsentanten der Mitgliedsverbände zu Projektleitern ernannt. Vorgesehen ist eine Beteiligung aller Anwesenden in der einen oder anderen Projektgruppe.

Leider ist es mir u.a. auf Grund meiner verstärkten Reisetätigkeit bei der Umdasch Group Ventures GmbH aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, die Funktion des CETS-Vizepräsidenten auszuüben. Ich habe CETS President David Elliott im Vorfeld zu unserer Vorstandssitzung im März in Wien darüber informiert und dieses Ehrenamt bereits im Vorfeld der CETS-Treffen zurückgelegt. Im Zuge der Generalversammlung wurde Dr. Malte Zimmer, derzeit auch Vorsitzender der CETS-Arbeitsgruppe „Regulatory Affairs“, zum neuen Vizepräsidenten von CETS gewählt. Dr. Zimmer ist ja besonders den AOT-Mitgliedern durch seinen alljährlichen Update-Vortrag zu REACH am Symposium bestens bekannt und war auch mein Wunschnachfolger.



DI Werner H. Bittner

Einer der wesentlichen Schwerpunkte von CETS wird auch in Zukunft das Thema „REACH“ sein. Ziel von CETS ist, ein Umdenken beim europäischen Gesetzgeber zu erwirken, damit nicht laufend neue Stoffe unter das Zulassungsregime fallen und damit die Tätigkeit von Oberflächentechnikunternehmen weiter sukzessive erschwert wird. Vielmehr sollte das Bewusstsein bei den EU-Institutionen, allen voran der ECHA, verankert werden, dass potentielle Gefahren bei der Verwendung chemischer Substanzen in den Betrieben mittlerweile technisch und organisatorisch gut beherrschbar sind. Es gibt ausreichend Arbeitnehmerschutzbestimmungen mit Regelungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen bzw. Emissionsgrenzen am Arbeitsplatz.

Ein weiteres Anliegen von CETS ist die Gewinnung neuer Mitglieder, vor allem aus Osteuropa. Jedoch ist gerade in diesen Ländern der Organisationsgrad von Verbänden noch relativ gering und meist findet dies noch immer über dortige Universitäten statt.

Herzliche Grüße
Dipl.-Ing. Werner H. Bittner
AOT-Vorsitzender



ARBEITSGEMEINSCHAFT Oberflächentechnik

INHALT:

| | |
|---|----|
| Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) | 02 |
| Abwasserkurs 2018 | 02 |
| Aufnahme von Blei in die SVHC-Kandidatenliste | 03 |
| Juristischer MSSS-Leitfaden | 03 |
| Nachwuchswettbewerb NEU | 04 |
| AOT-Herbstsymposium 2018 | 04 |

IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43/05/90 900-3519
Fax: +43/01/505 09 28
E-Mail: office@arge-ot.at
www.arge-ot.at

Redaktion: Mag. Barbara Schicker, Clemens Zinkl
Layout & Grafik: Robert Kreisinger und Johannes Puffer

Produktion: Österreichischer Wirtschaftsverlag, 2016

Druck: Friedrich Druck & Medien GmbH,
Erscheinungsweise: halbjährlich

NEUFASSUNG

Verordnung brennbare Flüssigkeiten

Die Neufassung der Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht.

Die Verordnung brennbare Flüssigkeiten legt die Voraussetzungen für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen fest. Betroffen sind alle Arten von Betriebsanlagen, die brennbare Flüssigkeiten lagern oder verwenden.

Die WKO war samt Experten in die Vorarbeiten eingebunden und konnte so im Vorfeld bereits viele Vorschläge zur Verbesserung einbringen.

Die derzeit geltende Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, ist im Wesentlichen seit dem Jahr 1993 in Kraft. Sie enthält zahlreiche Bereiche, die noch von Vorgängerregelung, der früheren „VbF“ aus dem Jahr 1930, übernommen wurden.

Gründe für eine Neufassung der Verordnung waren:

- Geltung der „CLP-Verordnung“ (Es gelten nun veränderte Grenzen für Flammpunkte für die einzelnen Kategorien an entzündlichen Flüssigkeiten entsprechend der in der CLP – Verordnung verwendeten Bezeichnungen)
- neue Regelungen im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- die so genannten ATEX-Richtlinien der Europäischen Union für den Explosionsschutz
- Einarbeitung praktischer Erfahrungen aus der Vollziehung (die Übernahme in eine generelle Regelung lässt eine Vereinfachung in der Verwaltung und mehr Rechtssicherheit erwarten)
- die Vorteile einer bundeseinheitlichen Regelung ersetzen eine individuelle Beurteilung im Genehmigungsverfahren.

Referenzquellen waren sowohl die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT als auch das GHS – (global harmonisierte) System der Vereinten Nationen zur Kennzeichnung und Einstufung von Stoffen für das Transportwesen, einschlägige deut-

sche Rechtsvorschriften und diverse deutsche Regelwerke des Gefahrstoffrechts.

Zu den Rechtsgrundlagen der VbF 2018 zählen u.a. die Gewerbeordnung, das Rohrleitungsgesetz sowie das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Apothekengesetz. Ausgenommen wurde das Luftfahrtgesetz.

Die vorliegende Verordnung enthält viele allgemein formulierte Anforderungen, deren konkrete Ausführung dem Vollzug vorbehalten sind (Ermessensspielraum). Spezielle Festlegungen wurden der Einzelfallbetrachtung durch die Behörde überlassen.

Zu den großen Errungenschaften in den Neufassung der VbF gehört die genaue Beschreibung des Anwendungsbereichs und Abgrenzung von anderen Rechtsmaterien. Wichtig war eine möglichst praxisnahe Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten nach ihrem Gefahrenpotential sowie die Klarstellung des Begriffs der Lagerung. Eine Verlängerung zahlreicher Prüffristen ging mit den

Bestimmungen über unzulässige Lagerungen einher. Neu ist die Möglichkeit der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen! Eine Nachrüstverpflichtung mit Übergangsbestimmungen ist geplant um eine sichere Rechtslage gewährleisten zu können.

Für Unternehmen kann die Nachrüstung von einwandigen Rohrleitungen auf doppelwandige Ausführungen und die erforderliche Umrüstung von Leckanzeigesystemen auf eine zuverlässigere Bauart zu Problemen führen. Ein Verzicht darauf würde jedoch zu bescheidmäßigen Vorschriften gleichen Inhalts in jedem Einzelfall führen, wobei in diesem Fall befürchtet werden müsste, dass kürzere Fristen zugestanden werden könnten.

Das vom Ministerium berechnete Einsparungspotenzial für die Wirtschaft beträgt 14,7 Millionen Euro.

Für weitere Informationen können Sie uns unter office@arge-ot.at erreichen.

WEITERBILDUNG

Abwasserkurs 2018

Der Abwasserkurs 2018 fand von 16.–17. Mai 2018 in der HBLVA Rosensteingasse in 1170 Wien statt.

Auch heuer war der Kurs frühzeitig ausgebucht und zwölf Teilnehmer durften den Kurs absolvieren. Das Kursprogramm ist auf zwei Tage aufgeteilt, wobei sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Anwendung im Labor unterrichtet werden. Neben einer Einführung in Chemie sowie chemisches Rechnen sind Abwasserbehandlungsverfahren, Anlagentechnik, Wasser- und rohstoffsparende Technologien, Recycling und behördliche Vorschriften wesentliche Elemente. Am zweiten Tag wird das erlernte Wissen in Abwasser- und

Umweltanalytik mit praktischen Übungen im Labor der HBLVA angewandt. Ein großes Danke gilt vor allem dem Kursleitungsteam Prof Dr. Per Federspiel und FL Peter Berghuber die mit viel Engagement diese Veranstaltung organisieren.

Auf Grund der großen Nachfrage werden wir auch im kommenden Frühjahr 2019 wieder einen Abwasserkurs anbieten. Alle relevanten Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.arge-ot.at/veranstaltungen-kurse/abwasserkurs-2018/>

REACH

Aufnahme von Blei in die SVHC-Kandidatenliste

Im Februar 2018 wurde von Schweden der Vorschlag zur **Aufnahme von Blei als SVHC Stoff in die Kandidatenliste** vorgelegt.

Daran schloss sich eine Konsultation an, in deren Rahmen die Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik Argumente gegen eine Aufnahme von Blei eingebracht hat.

Sobald ein Stoff auf die Kandidatenliste aufgenommen wird, ist es erforderlich, **bestimmte Verpflichtungen zur Kommunikation in der Lieferkette zu erfüllen** (Art. 33, REACH). Nach einem Zeitraum von 6 Monaten sind Verpflichtungen zur Bekanntgabe von speziellen Daten zu erfüllen (Art. 7.2, REACH).

Es ist in der Folge möglich, dass Stoffe, die auf der Kandidatenliste zu finden sind, für einen Eintrag im Anhang 14, REACH

(Stoffe, die hier gelistet werden, sind zulassungspflichtig), empfohlen werden.

Um den **Meinungsbildungsprozess** innerhalb der österreichischen Ministerien besser unterstützen zu können, benötigen wir Fakten aus den Unternehmen. Konkret geht es um die weite Verbreitung von Blei, da dieser Stoff seit Jahrhunderten eingesetzt wird. Sollten weitere Regelungen um Blei schlagend werden, könnten ganze Wertschöpfungsketten betroffen sein.

Um eine Abschätzung treffen zu können, benötigen wir Informationen aus Unternehmen die bleihaltige Produkte verwenden oder herstellen. Hierzu stellt sich die Frage welche Funktion Blei in diesen Produkten spielt und in wie weit eine Substituierbarkeit möglich ist.

Sollten Sie von diesem Thema betroffen sein, bitten wir um rasche Kontaktaufnahme mit dem AOT-Büro unter der Mailadresse office@arge-ot.at

REACH 2018

Ab 1. Juni 2018 müssen alle gehandelten chemischen Stoffe registriert sein!

Wenn Sie chemische Stoffe in Mengen von über 1 Tonne pro Jahr herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen, unterliegen Sie möglicherweise der Registrierungspflicht gemäß REACH. Außerdem können von Ihnen hergestellte oder eingeführte Produkte (Gemische, Artikel) Stoffe enthalten, die getrennt voneinander zu registrieren sind.

Wenn Sie Stoffe vorregistriert haben, die Sie in Mengen von über 1 Tonne bis maximal 100 Tonnen pro Jahr selbst herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen und diese noch nicht registriert haben, sind Sie von der REACH-Registrierungsfrist 31. Mai 2018 betroffen.

Alle Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.arge-ot.at/newsroom>

ARBEITSBEHELFF

Juristischer MSSS-Leitfaden

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung.

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss hat den Arbeitsbehelf 57 „Sammlung und Verwertung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung“ fertig gestellt. Bei der Erarbeitung des Arbeitsbehelfs hat der Fachverband Metalltechnische Industrie sowie die Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik aktiv mitgearbeitet um die Interessen unserer Unternehmen zu vertreten.

Ergänzend zu diesem Dokument, hat der Fachverband Metalltechnische Industrie einen Juristischen Leitfaden zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verwertung und Verbringung von MSSS aus der mechanischen Bearbeitung beauftragt. Dieser Juristische Leitfaden ist in enger Kooperation mit den Beteiligten des ÖWAV Arbeitsbehelfs ent-

wickelt worden. So wurden sowohl Vertreter des Lebensministeriums als auch Vertreter des Sekundärrohstoffhandels und der Abfall- und Schrottwirtschaft eingebunden.

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als **Wegweiser durch die abfallrechtlichen Anforderungen** an die Sammlung, Verwertung und Verbringung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden so aufbereitet, dass es dem Anwender vor Ort möglich ist, sich einen ersten Überblick über die Materie zu verschaffen. Der Leitfaden soll es ermöglichen, dass in allen Bereichen der Prozesskette verantwortungsvoll mit Metallspänen, -schlämmen und -stäuben umgegangen wird.



AOT



Die PreisträgerInnen des Nachwuchswettbewerbs und des geplanten „AOT Awards“ werden dazu eingeladen, ihre Arbeiten vor dem versammelten Fachpublikum im Rahmen des AOT-Herbstsymposiums zu präsentieren.

26 Nachwuchskräfte nahmen im Jänner 2018 am praktischen Nachwuchswettbewerb in der BS Ferlach teil.

AUSBILDUNG

Nachwuchswettbewerb NEU

Um die Attraktivität des AOT Nachwuchswettbewerbes weiter zu steigern wird das Konzept momentan überarbeitet. Geplant sind 2 Wettbewerbe zum Thema Nachwuchs, wobei die Schwerpunkte unterschiedlich sind.

AOT Nachwuchswettbewerb BS Ferlach

Im Jänner 2018 wurde erstmalig in der BS Ferlach ein praktischer Nachwuchswettbewerb mit 26 Teilnehmern abgehalten. Ziel war eine kurze theoretische Ausarbeitung mit anschließender Fertigung eines Bauteiles. Um den Bauteil fertigen zu können, mussten sich die Teilnehmer mit allen Produktionstechniken der BS Ferlach beschäftigen und diese beim Wettbewerb anwenden. Die gefertigten Stücke wurden von einer Ju-

ry bewertet. Als Preise wurden Fachbücher Geldpreise und ein Abendessen vergeben. Dieser Wettbewerb soll jährlich stattfinden.

Ziel dieses Wettbewerbs ist es, selbstständiges Arbeiten laut Vorgaben in einem gewissen Zeitrahmen ähnlich dem praktischen Teil der Facharbeiterprüfung zu simulieren.

AOT Award

Der AOT Award soll sich an den theoretischen Arbeiten des bekannten Nachwuchs-

wettbewerbes orientieren. Eine komplexe Problemstellung im Fachgebiet der Oberflächentechnik soll bearbeitet werden. Lösungsansätze sowohl theoretisch als auch praktisch sollen in einer schriftlichen Arbeit verfasst und anschließend vor der Fachjury präsentiert werden. Der Award soll alle 2 Jahre abgehalten werden. Die genauen Wettbewerbsbedingungen werden gerade erarbeitet.

Dieser Wettbewerb wird Anfang 2019 von uns ausgeschrieben. ■■■

AOT-Herbstsymposium 2018

Sehr herzlich laden wir Sie bereits jetzt zu unserem AOT-Symposium ein. Dieses wird am Mi, den 28.11.2018 ganztags und am Do, den 29.11.2018 halbtags in Wien stattfinden. Die Vorträge werden wieder im WIFI Wien, Währingergürtel 97, 1180 Wien abgehalten.

Neben rechtlichen und umweltrechtlichen Themen wird u.a. ein Schwerpunkt auf Technologien gelegt werden.



hard

Auf Grund des großen Erfolgs der beiden letzten Jahre wird wieder eine Podiumsdiskussion, dieses Jahr zum Thema „Megatrends“, durchgeführt.

Weiters werden die besten Arbeiten des AOT-Nachwuchses 2018 der Berufsschule Ferlach prämiert.

Auf zahlreichen Wunsch der Teilnehmer wird auch heuer wieder eine Abendveranstaltung am 28.11.2018 organisiert. ■■■